

Vortrag im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Nov. 2010 – Schriftform -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Zunächst möchte ich Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Einladung danken:

Vor Ihnen allen hier sprechen zu dürfen, ist mir eine Ehre, der ich gern nachkomme. Ich begrüße es sehr, dass auch Erkenntnisse aus der Vollzugspraxis in die Gesetzesnovelle zur Sicherungsverwahrung (SV) einfließen sollen.

2. Der Strafvollzug ist alles andere als homogen, sondern außerordentlich vielgestaltig, daher hier in aller Kürze – als Hintergrund meines Votums - ein Steckbrief der JVA Werl:

A.

1. Mit einer Belegungsfähigkeit von 863 Haftplätzen, darunter 60 für Sicherungsverwahrte, einer tatsächlichen Belegung um 900 Insassen und ca. 450 Bediensteten ist die JVA Werl die zweitgrößte Anstalt des geschlossenen Vollzuges für erwachsene Männer in NRW.

Über 90 % sind sog Langstrafige mit ungünstiger Prognose, davon über 20 % in unbefristeter Freiheitsentziehung, nämlich (Stichtag 8. Nov. 2010):

- 88 zu lebenslanger FS Verurteilte, davon 17 jenseits schuldabhängiger Freiheitsentziehung;

- 56 Sicherungsverwahrte;
- 47 Strafgefangene mit primärer (sog. Anschluss-)SV.

Etwa 300 Insassen haben (zumindest auch) Sexualdelikte begangen, ca. ein weiteres Drittel sitzt wegen Gewalt- und/oder Delikten der Organisierten Kriminalität ein. Mehr als die Hälfte der Insassen hat Drogen- und die entsprechenden Folgeprobleme wie Hepatitiden oder HIV-Infektionen. Rund 120 befinden sich in permanenter, oft medikamentengestützter psychiatrischer Behandlung. Durchschnittlich etwa 50 Gefangene sind an die geregelten Verhältnisse des geschlossenen Vollzuges (noch) nicht angepasst und daher mit Sicherungsmaßnahmen belegt.

2. Zur Entscheidung des EGMR vom 17. Dez. 2009:

Im Zeitraum bis 2019 waren am 15. Dez. 2009 **73** der in NRW einsitzenden Verwahrten sog. Parallelfälle, davon sind **4** bereits auf freiem Fuß, jeweils kraft Beschlusses des OLG Hamm. Allein in diesem Jahr sind in NRW weitere **16** Altfälle – vorbehaltlich der ins Haus stehenden einschlägigen Entscheidung des BGH – für eine Entlassung im Sinne der EGMR-Entscheidung vorgesehen.

3. Zur Unterbringung der Sicherungsverwahrten in der JVA Werl:

Innerhalb der Umwehrung ist das den Sicherungsverwahrten vorbehaltene Haus 2 eine eigenständige Einrichtung mit 60 Plätzen und eigenem Freigelände einschließlich Teich und Volleyball-Spielfeld.

54 Verwahrte können sich im sog. Wohngruppenvollzug tagsüber im gesamten Haus einschließlich des Außengeländes

frei bewegen. Die sich aus dem Abstandsgebot gegenüber der Strafhafte ergebenden Privilegien der Verwahrten füllen im Detail mehrere Seiten und reichen von etwa 50 % größeren Räumen bis hin zu fakultativer Selbstverpflegung.

Jedem Sicherungsverwahrten, bei dem dies indiziert ist, werden schulische, berufliche und/oder therapeutische Maßnahmen angeboten.

Für die Verwahrten gibt es ein eigenständiges kleines Kultur- und Freizeitprogramm; sie haben aber auch Zugang zu den entsprechenden Angeboten für die Strafgefangenen.

Mit Ausnahme der Abteilungsleitung sind alle Bediensteten des Hauses 2 ausschließlich dort eingesetzt; die Schichtdienst leistenden Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes bilden eine eigene Dienstplangruppe. Eine „corporate identity“ der in der SV tätigen Mitarbeiter hat sich entwickelt. Sie finden sich in den Ausführungen des EGMR zur Gestaltung des SV-Vollzuges in seinem Urteil vom 17. Dez. 2009, insbesondere soweit darin von nur marginalen Unterschieden zur Strafhafte gesprochen wird, nur wenig wieder.

4. Zur künftigen Gestaltung des SV-Vollzuges

Ein Wort noch zur jetzt gelegentlich eingeforderten vollständigen Loslösung des SV-Vollzuges aus dem allgemeinen Strafvollzug: Sicher ist ganz generell mehr Eigenständigkeit geboten und möglich; es sollten aber auch nicht aus den Augen verloren werden die Vorteile der gemeinsamen Unterbringung der Sicherungsverwahrten mit Strafgefangenen: nämlich der Zugang der Sicherungsverwahrten zur kompletten Infrastruktur einer großen Vollzugsanstalt mit ihrer breiten Angebotspalette, angefangen von der Vielfalt der bei uns über 600 Arbeitsplätze

in 15 verschiedenen Betrieben über Maßnahmen schulischer, beruflicher, psycho- oder drogentherapeutischer Art bis hin zu umfangreichen Angeboten im kulturellen oder im Freizeitbereich.

Insofern erlaube ich mir zu warnen vor dem anderen Extrem der jetzigen Realität in manchen SV-Abteilungen: eine vom Strafvollzug losgelöste, auch baulich und institutionell selbständige Einrichtung, womöglich weit draußen in Wald und Flur, hätte alle Nachteile einer (zu) kleinen Einrichtung, nämlich abgekoppelt von eben dieser differenzierten Infrastruktur einer großen JVA wie der unseren.

Auch nur entfernt Ähnliches in einer notwendigerweise kleinen Einrichtung für 90 oder 120 Insassen neu aufzubauen und anzubieten, würde einen immensen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern und auch dann erst in Jahren wachsen können.

Mit der Erarbeitung von Mindeststandards hat der Strafvollzugausschuss der Länder eine Arbeitsgruppe beauftragt, die unter der Federführung von Niedersachsen tagt und nach dem Beschluss der Justizminister-Konferenz Anfang des Monats ihre Vorschläge bis Ende November d. J. vorlegen soll.

B.

I. Neufassung von § 66 StGB

1. Grundsätzlich wird die im Entwurf vorgesehene „Konsolidierung“ der primären SV (pSV) begrüßt. Dies gilt zuallererst für die Beschränkung der Anlasstaten auf den nunmehr vorgesehenen Umfang, wie er auf S. 37 der Begründung (BT) differenziert und überzeugend dargestellt

wird. Insbesondere schwerste Betrugstaten u. ä., die oft eine Vielzahl von Menschen existentiell bedrohen oder wirtschaftlich vernichten können, sollten im Wiederholungsfall Anlass für die SV bleiben.

2. Allerdings darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass sich der Strafvollzug schwer tut mit der pSV, nämlich mit einer sinnvollen, auf den Nichtantritt der SV gerichteten Gestaltung der vorangehenden Freiheitsstrafe.

Dem liegen folgende vollzugspraktische Wahrnehmungen zugrunde:

a) Schon traditionell wirkt sich die pSV lähmend auf den Vollzug der ihr vorangehenden Freiheitsstrafe aus; der Kürze halber sei hier auf die umfassenden Ausführungen von Bartsch in seiner Dissertation „Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme“, Nomos 2010 S. 245 ff. Bezug genommen. Seit langem und auf breiter Front war auch bei uns in Werl eine eingefahrene Haltung festzustellen, die der pSV vorangehende Strafhaft trotz ihrer Länge ungenutzt verstreichen zu lassen, sei es aus punitiven, sei es aus arbeitsökonomischen Motiven, näheres auch hierzu bei Bartsch a.a.O. (S. 249, 251). Ich hoffe, das ist jetzt und schon seit einiger Zeit bei uns in Werl Vergangenheit.

b) Aber auch auf struktureller Ebene jenseits solcher persönlichen Einstellungen beeinträchtigt die pSV intensive auf den Nicht-Antritt gerichtete behandlerische Prozesse. Denn kaum ein solcher Prozess ist am Ende ohne die Erprobung in vollzuglichen Lockerungen denkbar; diese sind aber bei den zu pSV Verurteilten gem. Nr. 6 Abs.1d) der (die Vollzugsanstalten bindenden) bundeseinheitlichen

Verwaltungsvorschriften zu (dem in NRW noch geltenden) § 11 StVollzG grundsätzlich ausgeschlossen.

Erhebliche Probleme gibt es auch bei der Aufnahme von Strafgefangenen mit pSV in SothA. Gerade bei der Schwere und der Eingeschliffenheit der hier gegebenen Störungsbilder ist eine solche Intensiv-Behandlung mit ihrem ganzheitlichen beispielsweise schulische und berufliche Maßnahmen integrierenden Therapie-Ansatz und insbesondere ihrer gänzlich anderen, nämlich i. e. S. therapeutischen Atmosphäre oft das einzig verbleibende Mittel der Prognoseverbesserung. Indessen stehen der Aufnahme von zu Anschluss-SV verurteilten Strafgefangenen zunächst die einschlägigen Regularien der SothA entgegen. Die entsprechenden Konzepte sehen nämlich durchweg eine zeitliche Begrenzung des sozialtherapeutischen Prozesses vor, in der Regel 36 bis 60 Monate, dessen Ende mit der Entlassung in Freiheit zusammenfallen soll und innerhalb dessen selbstständige, auch längerfristige Lockerungen – u. a. Urlaub bis zu 6 Monaten gem. § 124 StVollzG – vorgesehen sind.

Beide Voraussetzungen kommen für Strafgefangene mit Anschluss-SV zunächst nicht in Betracht.

In NRW hat es großer Anstrengungen und mehrjähriger Gesprächsreihen mit den Leitern der SothA bedurft, um für die Gruppe aller Gefangenen mit unbestimmter Freiheitsentziehung – das sind neben den hier in Rede stehenden auch die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und die bereits im Vollzug der SV befindlichen – ein Kontingent von nicht einmal 10 % (20 von insgesamt 232) der sozialtherapeutischen Behandlungsplätze bereitzustellen.

c) Allerdings bleibt auch festzuhalten, dass von den 47 in Werl einsitzenden Strafgefangenen mit Anschluss-SV trotz seit einigen Jahren üblicher Motivationsarbeit unsererseits derzeit

lediglich 3 zu einer Teilnahme an unserer Intensiv-Behandlungsform der „Psychotherapie-Gruppe für Gewalt- und Sexualstraftäter“ und weitere 3 von ihnen zu regelmäßiger Psychotherapie im Normalvollzug – beides auch mögliche Vorstufen einer sozialtherapeutischen Behandlung - bereit sind.

d) Unter diesen vollzugspraktischen Aspekten hätte manches für den Vorschlag von Kreuzer/Bartsch, zuletzt in Forum Strafvollzug Heft 3/2010, S. 124ff mwN gesprochen. Von einer dort diskutierten einheitlichen vorbehaltenen SV (vSV). die von vornherein nicht weniger, aber auch nicht mehr als droht - ggfls. flankiert durch zwingende Behandlungsaufträge an die Vollzugsanstalten – hätten Impulse erwartet werden können, die diesen o. beschriebenen Leerlauf während der Strafhaft zurückzudrängen geeignet wären(Kreuzer/Bartsch a. a. O. S. 134 mwN). Dies hätte im Sinne einer Motivierung auch der betroffenen Strafgefangenen gelegen, die gerade die pSV oft als „schicksalhaft-unabwendbar“ erleben.

Eine an sich wünschenswerte Evaluierung der Hypothese von der größeren Motivationskraft der vSV dürfte indessen an der zu geringen Zahl der aktuell in Strafhaft befindlichen zu vSV Verurteilten – in Werl gerade einmal 2 – scheitern.

Danach wird die durchaus angezeigte Belebung des der SV vorangehenden Strafvollzuges zunächst den Landesstrafvollzugsgesetzen vorbehalten bleiben müssen.

2.) Ein solcher Impuls könnte indessen auch von einer Überarbeitung der Entscheidung gem. § 67c StGB ausgehen. Soll Ziel der Novelle zumindest auch die Begrenzung des Zuwachses in der SV sein – zur Illustration: in 1993 **27**, derzeit (Stand: 1. Sept. 2010) **139** Sicherungsverwahrte in NRW –, so erscheint es notwendig, die gerichtliche Entscheidung am

Ende des der SV vorangehenden Strafvollzuges näher zu betrachten.

Denn Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern gem. § 67c Abs. 1 StGB mit dem Ergebnis eines Nicht-Antritts sind selten, wie schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Februar 2004 (E 109, 133 ff, 148f) bemängelt hat, nach meinen Erfahrungen vor Ort in kaum 5 % der Fälle.

Dafür erscheint m.E. auch die „lieblose“ Ausgestaltung dieses Verfahrens gem. §§ 463 Abs. 3, 454 StPO mit ursächlich.

Als Maßstab für eine Aufwertung könnten insoweit die prozessualen Regeln des „Anordnungsverfahrens“ bei der vSV gem. Art. 2 des Entwurfs gelten. Je mehr Elemente daraus die Entscheidung gem. § 67c StGB prozessual anreichern, um so mehr würde m. E. eine Qualität dieser Entscheidung herbeigeführt, die ihrer Bedeutung sowohl für den Verurteilten wie für die Sicherheit der Bevölkerung stärker als bisher Rechnung trägt, bis hin zur Transparenz für die Öffentlichkeit gem. § 169 GVG und ebenso durch die Beteiligung von Schöffen an der Entscheidung.

Denn so rechtsdogmatisch erfreulich die Klarstellung gem. § 66 Abs. 1 des Entwurfs auf die Gefährlichkeit des Täters im Zeitpunkt der Verurteilung abstellt, so klar ist auch, dass - jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung - entscheidend seine Gefährlichkeit im Zeitpunkt der (möglichen) Entlassung in Freiheit ist, wie die aktuelle mediale Diskussion über die auf den EGMR zurückgehenden Freilassungen zeigt.

II. Neufassung von § 66a StGB

1.)

Auch die Ausweitung der vSV ist aus vollzuglicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Schon nach dem unter **I. 2. c)** Gesagten spricht viel dafür, dass sowohl der Strafvollzug wie der betroffene Verurteilte den Vorbehalt im Sinne einer notwendigen, aber nicht hinreichenden Voraussetzung für die Anordnung der SV zusammen mit der prozessualen Konstruktion eines zweiaktigen Hauptverfahrens als unmissverständliche Behandlungsaufträge für die Zeit der Strafhaft verstehen werden; um so besser, dass dafür nun gem. § 66a Abs. 3 S. 1 des Entwurfs mehr Zeit zur Verfügung steht.

2.)

Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die prozessuale Konsequenz, dass die Entscheidung (weiterhin) in Form einer Hauptverhandlung mit den schon o. unter **I. 2.** angedeuteten Vorteilen getroffen wird:

- eine (zweite) Entscheidung des **Tatgerichts**, das den Verurteilten intensiver hat kennenlernen können und gerade nach langer Strafhaft die Chance zu einem „Vorher/Nachher“-Abgleich hat,
- durch auf (zweiter) **öffentlicher** Hauptverhandlung beruhendes **Urteil** mit der Beteiligung von **Schöffen**, innerhalb deren die Behandlungsmaßnahmen des Vollzuges intensiv hinterfragt werden können,
- unter **obligatorischer** (erneuter) **Beteiligung** des forensischen **Sachverständigen**,
- mit der Eröffnung des Rechtswegs zum **BGH**.

III. Neufassung von § 66b StGB

Nachdrücklich wird die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des § 66b Absätze 1 und 2 StGB begrüßt. Denn gerade die Einführung der nachträglichen SV (nSV) im Jahr 2004 hat in mehrfacher Hinsicht ungünstige Auswirkungen auf die Praxis des Vollzuges gehabt; im Einzelnen.

1. Die nSV hat sich trotz des mit ihr einhergehenden Aufwandes als „stumpfes Schwert“ erwiesen. Im nordrhein-westfälischen Vollzug mit ca. 18 000 Insassen befinden sich derzeit lediglich 2 Verwahrte in nSV. In 4 Fällen kam es auf unsere Anregung zu einem Verfahren gem. § 66b StGB; nach jeweils nicht nur für uns aufwändigen Hauptverhandlungen gem. § 275a StPO ist in keinem dieser Fälle die nSV angeordnet worden.

2. Wegen des hohen bürokratischen Aufwands bei Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten betreffend die Erfassung der formellen Voraussetzungen der nSV darf der Kürze halber auf die diesbezüglichen Ausführungen von Kreuzer und Bartsch in FS 3/2010, S.124ff (130) mwN Bezug genommen werden; sie treffen m. E. ganz und gar zu. Nur zur Illustration sei nachgereicht: zum Stichtag 30. Okt. 2010 lagen bei **449**, also bei mehr als der Hälfte der Strafgefangenen unserer Anstalt die formellen Voraussetzungen allein gem. § 66b **Abs. 2** StGB vor.

Schon deren massenweise Feststellung erfordert eine ebensolche Korrespondenz mit den Vollstreckungsbehörden, die aber leicht in den Schatten gestellt wird von dem – manchmal auch streitigen - Schriftverkehr betreffend die Voraussetzungen gem. § 66b **Abs. 1** StGB.

3.

a) Schon das o. a. Verfahren betreffend die formellen Voraussetzungen hat in Langstrafen-Anstalten, insbesondere in Anstalten mit prognostisch günstiger Klientel und /oder mit Intensiv-Behandlungsprogrammen wie bspw. den Sozialtherapeutischen Anstalten, zumindest in den ersten Jahren nach ihrer Einführung das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten allgemein ungünstig beeinflusst, so auch hier m. E. zutreffend dies. a. a. O.

b) Zu einer spürbaren Belastung dieses Verhältnisses ist es durch die auch heute noch übliche formularmäßige Weisung der Vollstreckungsbehörden gekommen, diejenigen Verurteilten, bei denen die formellen Voraussetzungen vorliegen, fortlaufend auf eventuelle Nova zu beobachten und dies ggfs. zu dokumentieren.

Dabei werden erfolgreiche behandlerische, auf Empathie und professionelle Zuwendung gestützte Arbeitsbeziehungen nicht so sehr durch die Tatsache bewusster Verhaltensbeobachtung als solcher tangiert; eine derartige Ambivalenz ist in den Kernaufgaben des Vollzuges gem. § 2 StVollzG prinzipiell angelegt und insofern jedem Gefangenen vertraut, bspw. in Bezug auf Drogenkonsum oder unerlaubte Kommunikationsmittel wie etwa Handys.

Indessen unterscheiden sich derlei gewöhnliche Kontrollen mit in der Regel allenfalls anstaltsinternen Sanktionen in der Wahrnehmung der Gefangenen von der Beobachtung auf „Nova“ zweifach: erstens wird letzteres erlebt als der Versuch des „Anschwärzens“ bei einer für feindlich gehaltenen externen Institution; zweitens ist auch den Betroffenen klar, dass mit dieser Art des Sammelns gegen ihn Konsequenzen einer ganz anderen Dimension intendiert sind.

c) Wenn auch im Vollzugsalltag infolge der restriktiven höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Nova eine gewisse Beruhigung eingetreten ist, bleibt jedoch genau in dieser gegen den Gefangenen gerichteten Intention u. E. eine subtile Gefahr der nSV für intensive behandlerische und/oder therapeutische Prozesse, die zu ihrem Erfolg auf die hohe Öffnungsbereitschaft des Betroffenen angewiesen sind, so u.E. zutreffend die Begründung des Gesetzentwurfs (BT) S. 52f mwN.

Eindrucksvoll belegt wird dies durch den Fall des einzigen in Werl gem. § 66b StGB einsitzenden Verwahrten:

Der wegen mehrjährigen Missbrauchs seiner halbwüchsigen Töchter zu 5 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilte durchlief nach U-Haft und ca. einem Jahr Normalvollzug einen mehrjährigen therapeutischen Prozess in einer Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA). Im Rahmen der Therapie offenbarte der Verurteilte etwa 9 Monate vor dem für Mai 2006 berechneten Strafende, dass er vor dem Hintergrund fortlaufender pädophiler Fantasien einen nur kurz zurückliegenden „Tag der offenen Tür“ in der Einrichtung, an dem auch Eltern mit Kindern erschienen waren, zu einem geplanten sexuellen Übergriff auf einen ca. 10-jährigen Jungen habe missbrauchen wollen; trotz konkreter Vorbereitungshandlungen und weitergehendem Vorsatz seinerseits sei es aber durch Hinzutreten der Kindesmutter über ein Berühren des Jungen an der Hand, das ihn sexuell bereits erheblich stimuliert habe, nicht hinausgegangen.

Auf einen entsprechenden Bericht der Einrichtung hat die Vollstreckungsbehörde eine Verurteilung zu nSV erwirkt, in der er sich bis heute befindet, mit weiterhin guten therapeutischen Erfolgen zunächst in der SothA, seit Anfang 2010 in der JVA Werl. Das OLG Hamm hat gem. § 454a StPO die Aussetzung der nSV auf den 1. Dez. 2011 bestimmt.

Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Ablauf erhebliche negative Breitenwirkung unter den Gefangenen hat und damit letztlich den mit der nSV angestrebten Sicherheitsgewinn zu konterkarieren droht, so auch die Begründung a.a.O. S. 53.

IV. Therapieunterbringungsgesetz

Vor dem Hintergrund meiner beruflichen Herkunft aus einer gem. § 2 Ziffer 3 des Entwurfs ungeeigneten Einrichtung hier nur zwei kurze Bemerkungen:

1. Zu § 1 Abs, 1 Ziffer 1

Eine kursorische Durchsicht der einzelnen schon entlassenen oder zur Entlassung anstehenden Parallelfälle lässt Zweifel daran aufkommen, ob alle als gefährlich geltenden unter ihnen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gem. § 1 Ziffer 1 des Entwurfs erfüllen.

Denn nach der Definition auf S. 85f der Begründung setzt der zentrale Begriff der psychischen Störung „Belastungen und persönliche Beeinträchtigungen der betroffenen Person“ (S. 86) voraus. Soweit dies so zu verstehen ist, dass sich dies auch auf der Ebene eines entsprechenden subjektiven Empfindens des Betreffenden widerspiegeln muss, so könnten die Annahme einer psychischen Störung und damit die Ermächtigungsgrundlage als Ganzes zumindest bei denjenigen zweifelhaft sein, deren Problem gerade das (generelle) Fehlen solcher auch subjektiv empfundener Belastungen ist: etwa bei den dissozial Gestörten korrespondiert mangelnde Opfer-Empathie oft mit Indolenz und fehlender oder eingeschränkter Wahrnehmung der eigenen Gefühle, abgesehen vielleicht von oberflächlichem Selbstmitleid betreffend nicht die Störung

selbst, sondern deren Konsequenzen in Gestalt der Freiheitsentziehung als solcher oder ihrer Ausgestaltung. Letztlich wird es auch in diesem Zusammenhang entscheidend auf die Sichtweise der forensischen Gutachter ankommen.

2. Zur Antragsbefugnis gem. § 5 Abs. S. 3

Nach dieser Vorschrift ist aus dem Vollzug der SV heraus auch der Leiter der entsprechenden Einrichtung antragsberechtigt.

Unter III.1. ist von vier – im Ergebnis erfolglosen - Initiativen der Anstalt berichtet worden, gegen zum Ablauf der zeitigen Freiheitsstrafe für gefährlich gehaltene Gefangene Verfahren zur Anordnung der nSV zu betreiben, eine Konstellation, die der hier vorliegenden prinzipiell ähnelt:

hier wie dort muss die Freiheitsentziehung aus Rechtsgründen enden, obwohl der Betreffende für gefährlich gehalten wird. Indessen hat eine analysierende Nachbetrachtung jener vier Fälle Zweifel daran aufkommen lassen, ob aus massiven vollzuglichen Auffälligkeiten ohne weiteres auf eine Gefährlichkeit auch in Freiheit geschlossen werden kann oder ob aggressives oder sonst unangepasstes Verhalten oder etwa Therapieverweigerung im Vollzug nicht auch als Reaktion auf den so erlebten „Repressionsapparat“ und insofern jedenfalls teilweise als vollzugliches Artefakt einzuordnen ist. Daher erscheint aus der Sicht des Vollzuges auch insofern Zurückhaltung geboten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!